St.Galler Anwaltsverband
SGAV

Das «mandat» ist unter www.sgav.ch als E-Book verfügbar.

mandat

Nr. 2 / Oktober 2017

Die Klientenschrift des St.Galler Anwaltsverbandes SGAV

THEMA

3 Das Bau- und Planungsgesetz – Was ändert sich?

RECHT & UNTERNEHMUNG

7 Auflösung – einer Ehe, eines Betriebs, einer Praxis, einer Gesellschaft

11 Ausgewählte Aspekte des neuen Rechnungslegungsrechts

RECHT & PRIVAT

15 Gerechtere und flexiblere Aufteilung der Vorsorgeguthaben im Scheidungsfall

19 Hoverboard – Spassgerät mit rechtlichen Tücken

RECHT-ECK

23 Verurteilung wegen Bedrohung einer Kuhherde mit einem Revolver

EDITORIAL

lic. iur. HSG Daniel Betschart
Rechtsanwalt und Notar
Oberuzwil

Ein Plädoyer für die KESB

Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) haftet seit ihrer Einführung vor bald 5 Jahren ein schlechtes Image an. Ich spüre dies in meinem Berufsalltag immer wieder, namentlich dann, wenn Mandanten die Beurkundung eines Vorsorgeauftrags wünschen. Zweifellos: Auch für Sie, geschätzte Leserin, geschätzter Leser, dürfte es regelmässig Sinn machen, Vorkehrungen für den Fall Ihrer Handlungsunfähigkeit zu treffen, indem Sie eine Ihnen nahestehende Vertrauensperson einsetzen, die sich nach spezifischen Vorgaben um Ihre Angelegenheiten kümmert, sollten Sie selbst z.B. wegen fortgeschrittener Demenz nicht mehr dazu in der Lage sein. Die in diesem Zusammenhang doch häufig gehörte Befürchtung von Klienten, ohne einen Vorsorgeauftrag gegebenenfalls der Willkür der KESB ausgeliefert zu sein, trifft aber meines Erachtens eindeutig nicht zu. Obschon ich mich in unserer Anwaltskanzlei nur hin und wieder mit Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen befasse, bin ich überzeugt: Die KESB arbeitet professionell und operiert mit Augenmass.

Dass sie in Einzelfällen übers Ziel hinaus schiesst, mag sein. Bei ca. 130'000 Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen[1], über welche die KESB schweizweit jährlich befindet, lässt sich dies kaum vermeiden. Vor die Wahl gestellt ist es mir persönlich lieber, greift die KESB einmal zu viel, zu schnell oder zu weitreichend ein, anstatt die Augen vor einem mutmasslich schwerwiegenden Missstand zu verschliessen. Oder wie gross wäre – völlig zu Recht – der Aufschrei bei Direktbetroffenen, der Bevölkerung und in den Medien, sollte sich irgendwann herausstellen, dass die KESB beispielsweise bei einer Kindsmisshandlung während Tagen, Wochen oder gar Monaten nicht einschritt, weil sie zauderte? Schätzen wir uns deshalb glücklich, auf eine starke, tatkräftige KESB zählen zu können, die uns in schwierigen, anspruchsvollen Lebensphasen unterstützt und vor Schaden bewahren will. Das Engagement der KESB und ihrer Mitarbeitenden verdient Respekt und Wertschätzung.

[1] Daniel Gerny, Kindes- und Erwachsenenschutz, Krasse Einzelfälle machen der Kesb zu schaffen, in: NZZ vom 29.08.2017 ■

Jeder Weg braucht einen Mutigen, der ihn zum ersten Mal beschreitet.

Der neue Panamera Sport Turismo.

Beweisen Sie Mut:
Ab dem 11.11.2017 in Ihrem
Porsche Zentrum St. Gallen.

Porsche Zentrum St. Gallen
City-Garage AG
Zürcher Strasse 511
9015 St. Gallen
Tel.:+41 71 244 54 40
info@porsche-stgallen.ch
www.porsche-stgallen.ch

Motorleistung Panamera Sport Turismo: 243 kW (330 PS). Treibstoff-Normverbrauch: gesamt 7,9 – 7,8 l/100 km.
CO_2-Ausstoss: 180 – 178 g/km. CO_2-Mittelwert aller in der Schweiz angebotenen Fahrzeugmodelle: 134 g/km. Energieeffizienz-Kategorie: G

PORSCHE

Das Bau- und Planungsgesetz – Was ändert sich?

Nach über 10-jähriger Bearbeitungszeit ist am 1. Oktober 2017 das neue Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG) in Kraft getreten. Ziel des neuen Gesetzes ist es, die (ebenfalls geänderten) Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) zeitgemäss umzusetzen, namentlich der Vorgabe des haushälterischen Umgangs mit Bauland Rechnung zu tragen. Sodann wurde beabsichtigt, die Bauvorschriften zu liberalisieren und das Verfahren zu vereinfachen. In den vorliegenden Ausführungen werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben – einige wichtige Neuerungen des PBG vorgestellt.

Unmittelbare Wirkung entfalten vorerst nur die direkt anwendbaren Normen. Zahlreiche Bestimmungen des PBG bedürfen aber der Umsetzung durch die Gemeinden. Letzteren wurde in den Übergangsbestimmungen eine Frist von 10 Jahren zur Anpassung der Zonenpläne und Baureglemente gewährt. Somit wird das neue PBG voraussichtlich erst im Jahr 2027 im ganzen Kanton umgesetzt sein.

Hinsichtlich der Gliederung entspricht das neue PBG weitgehend dem alten Baugesetz. So verfügt das PBG über folgende fünf Teile: A. Raumplanung, B. Nutzungs- und Bauvorschriften, C. Natur- und Heimatschutz, D. Verfahren und Vollzug und E. Schlussbestimmungen. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an dieser Gliederung.

A. Raumplanung (Art. 1 – 65)

Verfügbarkeit von Bauland (Art. 8 – 10)

Der Teil «Raumplanung» enthält mit dem gesetzlichen Kaufsrecht der Gemeinde ein neues Instrument zur Bekämpfung der Baulandhortung. Unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 8 ff. (öffentliches Interesse, keine Überbauung während acht bzw. fünf Jahren trotz erstellter Groberschliessung, unbenutzter Ablauf einer Nachfrist von 2 Jahren und gescheiterter Erwerb zum Verkehrswert) kann die zuständige Gemeinde von Grundeigentümern, welche ihr unbebautes Bauland horten, dieses zwangsweise zum Verkehrswert erwerben. Das gesetzliche Kaufsrecht der Gemeinde steht indes nicht zur Verfügung für Bauland, das als Reserve für Betriebserweiterungen dient.

Dieses Kaufsrecht wird in erster Linie Grundstücke betreffen, welche bereits heute einer Bauzone zugewiesen sind. Zukünftig dürften Einzonungen an die Bedingung geknüpft werden, dass die entsprechenden Grundstücke innert angemessener Frist überbaut werden. Auch diesbezüglich wurde im neuen Baugesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen (vgl. unten, Vertragsraumordnung).

Zonenarten (Art. 12 – 22)

Der Zonenkatalog hat mehrere Änderungen erfahren. So wurden die Gewerbe-Industrie-Zone und die Industriezone zu einer «Arbeitszone» zusammengefasst. Den unterschiedlichen Anforderungen – insb. an den Lärmschutz – ist durch eine Differenzierung unterschiedlicher Arbeitszonen Rechnung zu tragen. Diese Differenzierung obliegt gem. Art. 7 Abs. 3 lit. a der Gemeinde.

Die bisherigen Grünzonen sowie die Zone für Skiabfahrts-

und Skiübungsgelände wurden durch eine «Freihaltezone innerhalb und ausserhalb der Bauzone» ersetzt. Diese Freihaltezonen wiederum sind zu unterscheiden von den Schutzzonen, die in erster Linie dem Gewässerschutz sowie dem Ortsbild- und Naturschutz dienen.
Nicht mehr im neuen Gesetz zu finden sind die Kurzone und das übrige Gemeindegebiet.
Die neu geschaffene Schwerpunktzone (Art. 19) stellt die wohl bedeutendste Änderung innerhalb des Zonenkatalogs dar. Mit der Einführung dieses neuen Instruments beabsichtigt der Gesetzgeber, einzelfallbezogen die planmässige und sinnvolle Neuüberbauung grösserer zusammenhängender Gebiete sicherzustellen; dazu gehören bspw. Industriebrachen. Die zuständige Gemeinde geniesst in Bezug auf die Festlegung der Entwicklungsziele, der Nutzungsart, der Gebäudedimensionen und der Abstände innerhalb einer Schwerpunktzone grosse Freiheiten. Selbstredend sind diese Parameter für jede Schwerpunktzone separat festzulegen. Schwerpunktzonen sind idealerweise durch Sondernutzungspläne, gegebenenfalls auch durch verwaltungsrechtliche Verträge zu ergänzen.
Für bestimmte Flächen in Schwerpunktzonen steht der Gemeinde ein Enteignungsrecht zu, sofern die Eigentümer von ¾ der betroffenen Flächen dem Erlass einer Schwerpunktzone zustimmen.

Die neu geschaffene Schwerpunktzone stellt die wohl bedeutendste Änderung innerhalb des Zonenkatalogs dar.

Sondernutzungsplanverfahren (Art. 23)
Der Erlass von Sondernutzungsplänen wird insofern erleichtert, als im neuen Gesetz die Möglichkeit besteht, auch Strassen- und Wasserbauprojekte mitzuerfassen. Zudem kann im Rahmen des Sondernutzungsplanverfahrens auch die Baubewilligung erteilt werden.
Auch nach dem neuen Recht dürfen Sondernutzungspläne keine materielle Änderung des Rahmennutzungsplans bewirken.

Mehrwertabgabe (Art. 58 – 64)
Mit der Einführung einer Mehrwertabgabe von 20% auf neu einer Bauzone zugewiesenen Grundstücken setzt das PBG die Bundesvorgabe von Art. 5 Abs. 1bis RPG um.
Der Gesetzgeber hat bewusst auf höhere Abgabesätze und die Abgabeerhebung bei sog. Aufzonungen in eine höherwertige Bauzone (bspw. Arbeitszone in Wohnzone) verzichtet.
Erträge aus der Mehrwertabgabe fliessen dem Kanton zu. Sie sind für Entschädigungen, die aus Eigentumsbeschränkungen resultieren, welche einer Enteignung gleichkommen (v.a. gewisse Auszonungen), zu verwenden.

Vertragsraumordnung (Art. 65)
In Art. 65 wird die gesetzliche Grundlage für den Abschluss verwaltungsrechtlicher Verträge zwischen Kanton bzw. politischen Gemeinden und Grundeigentümern geschaffen. Das Gesetz zählt exemplarisch die wichtigsten Anwendungsbereiche dieser Verträge auf. Im Vordergrund dürften dabei die Verpflichtung des Grundeigentümers stehen, neu eingezontes Bauland innert nützlicher Frist einer Überbauung zuzuführen bzw. die Möglichkeit zur entschädigungslosen Auszonung bei Nichteinhalten dieser Verpflichtung.

B. Nutzungs- und Bauvorschriften (Art. 66 – 113)

Die Nutzungs- und Bauvorschriften sind im neuen Gesetz übersichtlicher gegliedert. Vorab werden die Grundanforderungen (wie Baureife und Erschliessung) aufgelistet und wichtige Begriffe definiert.
Bereits diese Definitionen weisen materielle Änderungen gegenüber dem alten Recht auf. So sind bspw. fortan in Klein- und Anbauten – zumindest wenn keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen – auch Hauptnutzungen zulässig.
Neu wird sodann der Begriff des Niveaupunkts umschrieben als: «Schwerpunkt des kleinsten aus Gebäudelänge und Gebäudebreite ohne Anbauten und Dachvorsprünge gebildeten Rechtecks auf dem massgebenden Terrain». Da gemäss dieser neuen Formulierung der Gebäudegrundriss nicht mehr massgebend ist, ist insbesondere bei komplizierteren Grundrissen zu erwarten, dass der Niveaupunkt einfacher zu bestimmen sein wird. Um Auswüchse zu vermeiden, wurde ferner festgelegt, dass für Anbauten und zusammengebaute Gebäude der Niveaupunkt für jedes Gebäude bzw. jeden Gebäudeteil separat festzulegen ist.
Der Katalog der Regelbauvorschriften – den das PBG auch für die Gemeinden abschliessend festlegt – wurde stark gekürzt. Die kommunalen Nutzungspläne müssen nur Massangaben über die Gesamthöhe, den Grenzabstand und den Gebäudeabstand enthalten. Zudem dürfen die Gemeinden die maximale Gebäudelänge und Breite, die Gebäudehöhe, ein Winkelmass für den Dachraum, die Fassadenhöhe, eine Baumassenziffer sowie Vorschriften über Terrainveränderungen festlegen.
Die Definitionen dieser Massvorschriften finden sich in den Art. 82 bis 95. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass gemäss ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (Art. 92 Abs. 1, 2. Satz) neu allseits der gleiche Grenzabstand gilt. Mit anderen Worten wurde den Gemeinden die Möglichkeit genommen, einen sog. «grossen Grenzabstand» festzulegen. Ebenfalls abgeschafft ist die Ausnützungsziffer (Verhältniszahl der Summe aller Geschosssflächen zur anrechenbaren Parzellenfläche). Damit wird den Hauseigentümern und Bauherren bei der

Gestaltung und Nutzung des Gebäudevolumens deutlich mehr Spielraum zugestanden. Ob die Gemeinden als Ersatz für die Ausnützungsziffer vermehrt von der (bereits im alten Baugesetz vorgesehenen) Baumassenziffer (Verhältnis des Bauvolumens zur anrechenbaren Grundstückfläche) Gebrauch machen werden, wird sich weisen.
Ferner sind nach dem neuen Gesetz bereits Mehrfamilienhäuser ab vier Wohnungen hindernisfrei und bezüglich Grundriss anpassbar zu gestalten.

Gewässerabstand (Art. 90)
Das PBG unterscheidet nicht mehr zwischen den verschiedenen Gewässerarten. Die Gemeinde setzt einen sog. Gewässerraum nach Vorgaben des Bundesrechts fest, in dem grundsätzlich nicht gebaut werden darf. Wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, gilt ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern.

C. Natur- und Heimatschutz (Art. 114 – 130)

Neu haben die Gemeinden die Wahl, Baudenkmäler wie bis anhin in einer Schutzverordnung oder in einem Schutzinventar zu erfassen. Dieses Inventar ist öffentlich, aber lediglich behördenverbindlich. Die Frage, ob inventarisierte Objekte auch für den Grundeigentümer verbindlich unter Schutz gestellt werden, wird erst in einem späteren Zeitpunkt entschieden, bspw. bei Vorliegen eines Baugesuchs. Ziel dieses zweistufigen Verfahrens ist die Entlastung von Gemeinden vor einer Einsprachefluten gegen verbindliche Unterschutzstellungen. Da indes über die Unterschutzstellung spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens befunden werden muss, besteht für die betroffene Bauherrschaft die Gefahr von erheblichen zusätzlichen Bauverzögerungen.

D. Verfahren und Vollzug (Art. 131 – 162)

Das neue Gesetz enthält nicht mehr eine beispielhafte Aufzählung baubewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen, sondern eine nicht abschliessende Liste der Vorhaben, die keiner Bewilligung bedürfen.
Ausserdem erfährt das Baubewilligungsverfahren einige Änderungen. So kann die Bauherrschaft neu Teilentscheide über wichtige Bau- und Nutzungsfragen verlangen, die selbständig anfechtbar sind. Ferner muss die Bauherrschaft die Visiere nicht mehr vor Einreichung des Baugesuchs aufstellen, sondern vor Beginn des Auflageverfahrens.
Im Rahmen des Einspracheverfahrens können nach wie vor sowohl öffentlich- als auch privatrechtliche Einsprachegründe geltend gemacht werden. Die Einsprachefrist wurde bei 14 Tagen belassen. Neu ist hingegen, dass nur noch eine einmalige Nachfrist für Antragstellung und Begründung angesetzt werden kann.

E. Übergangsbestimmungen

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, entfaltet das neue PBG im heutigen Zeitpunkt erst teilweise Wirkung. Direkt anwendbar sind die meisten Bestimmungen über die Raumplanung (ausser die Bestimmungen über die neuen Zonenarten), über den Natur- und Heimatschutz sowie über das Verfahren und den Vollzug. Der Umsetzung im kommunalen Recht und damit einer Anpassung der entsprechenden Zonenpläne und Baureglemente bedürfen hingegen zahlreiche Nutzungs- und Bauvorschriften. Das Baudepartement hat im Kreisschreiben vom 8. März 2017 die Übergangsbestimmungen erläutert und eine Liste der direkt bzw. nicht unmittelbar anwendbaren Bestimmungen publiziert (abrufbar unter: https://www.sg.ch/home/bauen__raum___umwelt/planungs--und-baugesetz.html).
Den Gemeinden bleibt eine Frist von 10 Jahren zur Anpassung ihrer Zonenpläne und Baureglemente. Sondernutzungspläne, welche nach altem Recht erlassen worden sind, bleiben indes bestehen.

lic. iur. Jörg Frei
Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht
Rechtsanwalt und Notar
St. Gallen

Fazit

Das neue st. gallische PBG hat meines Erachtens die Zielsetzungen, Instrumente zur Durchsetzung des haushälterischen Umgangs mit Boden zu schaffen und die Bauvorschriften zu liberalisieren, erfüllt. Baugesuche werden jedoch noch jahrelang nach altem Recht beurteilt. Dieser Umstand und die zunehmenden Verdichtungstendenzen lassen erwarten, dass auch unter dem Regime des neuen Gesetzes baurechtliche Streitigkeiten Anwälte, Behörden und Gerichte beschäftigen werden. ■

Den Gemeinden wurde die Möglichkeit genommen, einen sog. «grossen Grenzabstand» und eine Ausnützungsziffer festzulegen.

PP Autotreff AG
Arbonerstrasse 14 / 19
9300 Wittenbach SG
Telefon +41 71 292 32 00
www.ppautotreff.ch

Volkswagen **Nutzfahrzeuge**

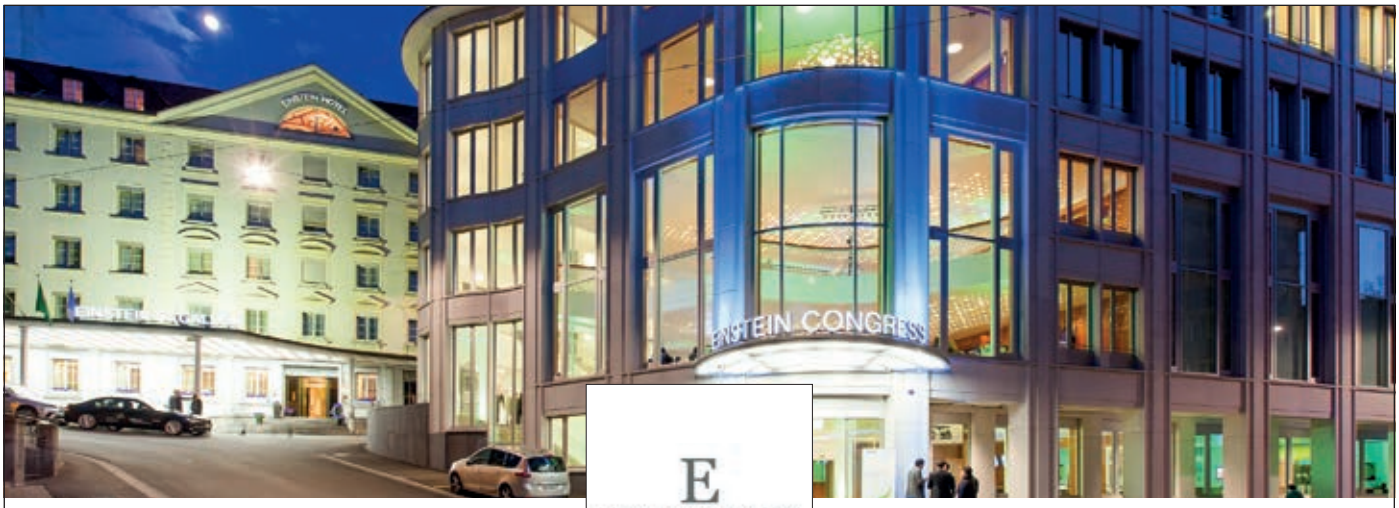

E
EINSTEIN ST.GALLEN
HOTEL CONGRESS SPA

Erfolgreich tagen. Kulinarisch geniessen. Erholsam schlafen.

Im Einstein St.Gallen ****S
mit Einstein Congress, Einstein Gourmet, Bistro St.Gallen, Einstein Bar und Davidoff Cigar Lounge

Es freuen sich auf Sie
Michael Vogt, General Manager & das E.Team

Einstein St.Gallen | Hotel Congress Spa
Berneggstrasse 2 | 9000 St.Gallen, Schweiz
+41 71 227 55 55 | hotel@einstein.ch | www.einstein.ch

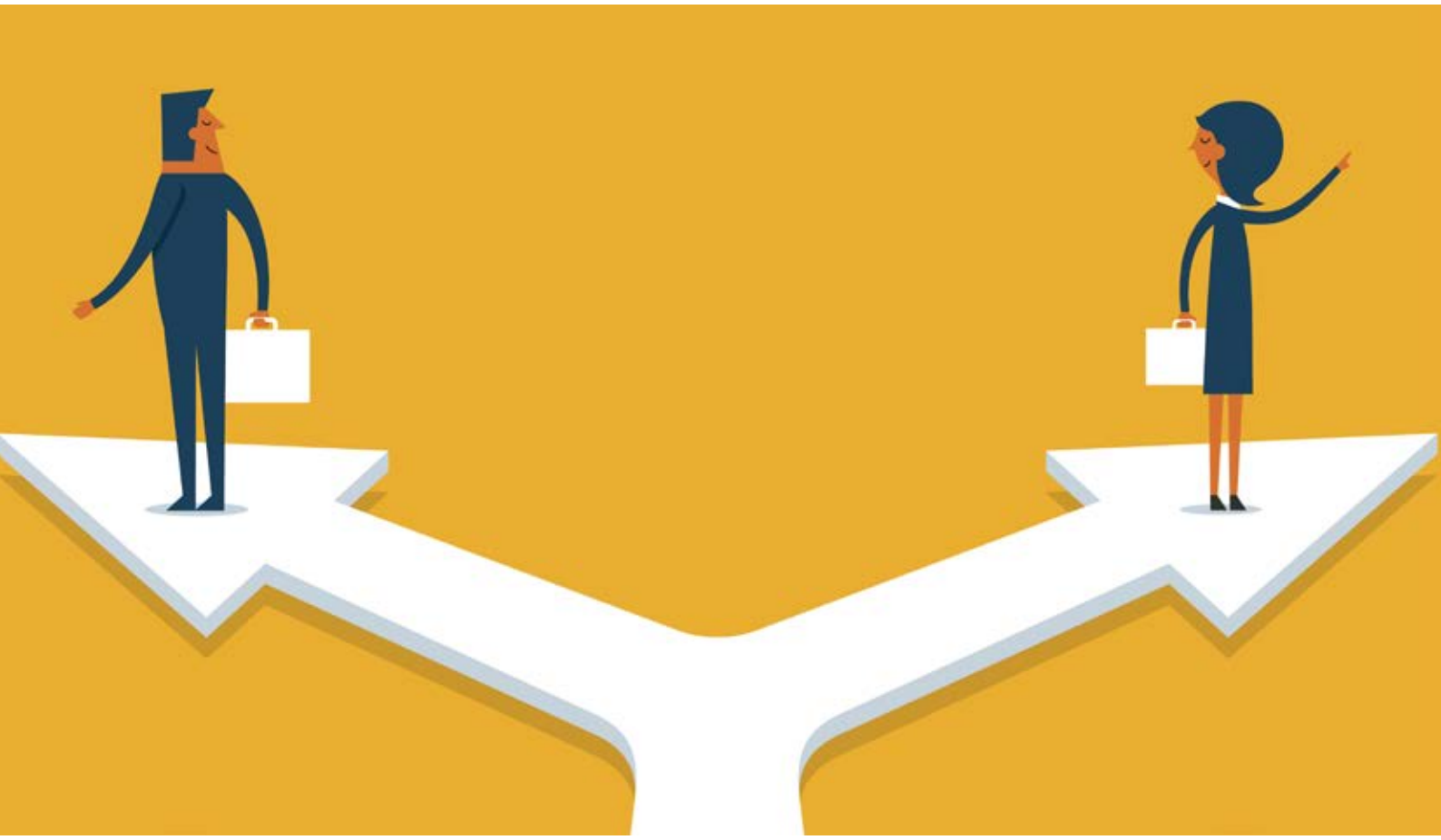

Auflösung – einer Ehe, eines Betriebs, einer Praxis, einer Gesellschaft:

Strittig und vergangenheitsorientiert oder einvernehmlich und zukunftsgerichtet?

Ein Plädoyer für Collaborative Law & Practice

Die Auflösung einer Beziehung, sei es unter Ehegatten oder Geschäftspartnern, wird häufig erschwert durch die persönlichen Konflikte, die am Ursprung der Trennung stehen. Sie behindern eine sachliche Auseinandersetzung mit den hängigen Problemen. Leidtragende sind die Beteiligten selber und direkt oder indirekt die von einem Streit Betroffenen wie Kinder, Familie, Freunde, Arbeitnehmer usw. Können sich die Beteiligten nicht zusammenraufen, braucht es eine autoritative Entscheidung; der Gang zum Gericht ist vorgespurt. Die Nachteile sind jedoch gross, oft geradezu dramatisch:

Prozessieren vor Gericht

Man gibt zum einen das Heft völlig aus der Hand und entscheidet nicht mehr selber, sondern überlässt dies einem Dritten, dem Richter, der Richterin, was zu überraschenden Ergebnissen führen kann. Zum anderen sind Zivilprozesse heikel: Solche mit gesellschafts- oder obligationenrechtlichem Hintergrund, ebenso güterrechtliche Auseinandersetzungen im Fall einer Scheidung, haben enge zeitliche und beweismässige Schranken. Sie führen oft zu Ergebnissen, denen nicht der ganze relevante Sachverhalt zugrundeliegt. Die Anforderungen an die Subs-

tantiierung des eigenen Standpunkts sind mit der Einführung der schweizerischen Zivilprozessordnung vor einigen Jahren erheblich gestiegen und führen häufig dazu, dass berechtigte Ansprüche nicht geschützt werden. Dazu kommen – im Kanton St. Gallen schlimmer als etwa in Zürich – die Prozesskosten: Während man früher unter der kantonalen Prozessordnung bei der Einschreibung einer Klage eine Gebühr in dreistelliger Höhe zu zahlen hatte, muss man heute tief in die Tasche greifen, nur damit sich das Gericht überhaupt mit der Sache befasst. Als Beispiel: Von einem Unternehmer, der seinen Werklohn von rund CHF 600'000.– einklagte, verlangte das st. gallische Handelsgericht einen Kostenvorschuss von nicht weniger als CHF 50'000.–! Wäre es nicht zu einem Vergleich mit der Bauherrin gekommen und beispielsweise eine Expertise notwendig geworden, hätten weitere Vorschüsse in fünfstelliger Höhe geleistet werden müssen. Wer kann sich heute einen Prozess überhaupt noch leisten? Die Klage ist nicht neu, aber die Antwort kennt man: nur sehr wohlhabende oder finanziell schwache Personen, letztere dank unentgeltlicher Rechtspflege. Der Mittelstand, ob unterer oder oberer ist egal, trägt ein grosses Risiko, wegen Gerichts-, Expertise und Anwaltskosten finanziell zu stranden.

Wer in der Lage ist, klar zu denken, wird sich nicht auf ein Gerichtsverfahren einlassen, sondern den Konflikt im Rahmen einer sogenannt alternativen Streitbeilegung zu lösen versuchen.

Prozessieren in Ehesachen im Besonderen

In Ehesachen wird einem das Prozessieren aus anderen Gründen nicht schmackhaft gemacht: Im gesellschaftlichen und vertraglichen Bereich (ausgenommen AG und GmbH) bestehen seit der Einführung von ZGB und OR weitgehend unveränderte Vorschriften und kommen Gesetzesrevisionen selten vor; hingegen kann es im Familienrecht mit Änderungen nicht rasch genug gehen und hält die Qualität der neuen Regelungen mit der Geschwindigkeit ihrer Einführung nicht Schritt. Überhaupt nicht optimal umgesetzt wird das gesellschaftliche Anliegen, den Unterhalt für die Betreuung der minderjährigen Kinder unabhängig vom Zivilstand, also auch zugunsten von ledigen Müttern oder Vätern zu gewährleisten. Das neue, seit diesem Jahr geltende Recht sagt nicht, wie der Bar- und der Betreuungsunterhalt für die Kinder berechnet werden sollen. Seither schreiben sich die Gelehrten die Finger wund, und es herrscht ein Wildwuchs an Berechnungsmethoden. Jedes Kreisgericht rechnet nach eigener Methode. Das Kantonsgericht hat zwar letzthin einen Pilotentscheid gefällt, der aber der gesellschaftlichen Entwicklung zuwiderläuft und in Fachkreisen Kopfschütteln ausgelöst hat; es ist fraglich, ob das Bundesgericht gleich entscheiden würde. Anwältinnen und Anwälte wissen heute daher kaum, wie das Resultat, d.h. das Urteil lauten könnte. Wie soll man da seine Klienten beraten? Es wundert nicht, wenn ein erfahrener Anwalt letzthin meinte, das Prozessieren in Scheidungssachen stelle für sich allein schon einen Kunstfehler dar…

Alternative Streitbeilegungsmethoden

1. Mediation

Wer klar denkt bzw. in einem Streit überhaupt in der Lage ist, klar zu denken, wird sich nicht auf ein Gerichtsverfahren einlassen, sondern den Konflikt im Rahmen einer sogenannt alternativen Streitbeilegung zu lösen versuchen. Die Mediation stellt einen möglichen (schwierigen) Weg zur aussergerichtlichen Streitbeilegung dar. Bei allen unbestreitbaren Vorteilen sind die Nachteile gewichtig: Die Mediation lässt sich oft nur sehr schwierig durchführen, weil der Beziehungskonflikt (noch) überwiegt und/oder ein erhebliches Ungleichgewicht in finanzieller Hinsicht (eigenes Geschäft, Verwaltung des Vermögens, Liegenschaften etc.) zwischen den Parteien, seien es Gesellschafter oder Ehegatten, besteht. Die Mediatoren dürfen weder beraten noch können sie Entscheidungshilfen anbieten. Sie leiten das Verfahren, aber inhaltlich sind die Parteien auf sich selber gestellt. Ihnen fehlt so oft die individuelle (anwaltliche) Unterstützung, der Austausch mit einer vertrauten Person.

2. Collaborative Law & Practice (CLP)

CLP vereinigt viele Vorteile verschiedener Konfliktlösungsmodelle. Es steht bezüglich Offenheit des Verhandelns der Mediation am nächsten, bietet den einzelnen Parteien aber auch eine individuelle Betreuung und fachliche Beratung durch ihren Anwalt oder ihre Anwältin. Je nach Situation werden neben den Anwälten (Collaborative Lawyers) weitere Fachpersonen (Finanzexpertinnen, Steuerfachleute, Coaches für Paare, Familien, Kinder usw.) beigezogen, die denselben Grundsätzen wie die CLP-Anwälte verpflichtet sind.

Was ist Collaborative Law & Practice?

In und angrenzend an die Stadt St. Gallen gibt es mittlerweile zwölf CLP-Anwältinnen und -Anwälte. Sie sind zwar weiterhin täglich damit beschäftigt, die Interessen ihrer Klienten in strittigen Verhandlungen und vor Gericht zu vertreten, ziehen es aufgrund der damit verbundenen negativen Erfahrungen aber vor, Konflikte im CLP-Verfahren zu lösen. Sie müssen dabei vollständig umdenken und nehmen einen Paradigmenwechsel vor. Sie verhandeln – anders als

oft in «normalen» Verhandlungen – ohne taktische Finten, ohne Ausnützen mangelnder Kenntnisse der Gegenpartei und ohne Drohung mit einem Verhandlungsabbruch oder gar mit dem Gang ans Gericht. Auf einseitige Schritte, um die andere Partei vor Tatsachen zu stellen, wird verzichtet. Beschlüsse werden an Besprechungen mit allen Beteiligten gefasst, das Wohl der Nachscheidungsfamilie oder jenes der Partner bei Auflösung einer Gesellschaft steht mit im Fokus. Die Anwälte spielen nicht Macht gegen Recht aus. Sie unterstützen zwar ihre Mandanten darin, ihre Interessen optimal einzubringen. Sie werden sie aber auch ermutigen, die Interessen der Mitgesellschafter, der Vertragspartner oder der Ehegatten und der Kinder zu berücksichtigen. Nicht das Maximum für einen, sondern das Optimum für alle ist das Ziel. Die Rolle der Anwälte unterliegt dabei einem grundsätzlichen Wandel: Sie haben einen Doppelauftrag, indem sie sich einerseits für die Interessen ihrer Mandanten umfassend einsetzen, gleichzeitig aber auch die Verantwortung für ein konstruktives Verfahren in völliger Offenheit tragen. Selbstverständlich ist dies nur möglich, wenn auf beiden Seiten nach dem CLP-Modell verfahren wird und die gleichen Grundsätze gelten.

Zurzeit sind in der Region St. Gallen sodann zwei Coaches sowie eine Finanzexpertin, alle ebenfalls mit CLP-Ausbildung, tätig. Gerade zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bietet sich die Lösung mit einer Finanzexpertin an; unter Umständen erhält nur sie Einsicht in die notwendigen Unterlagen und unterrichtet die Beteiligten über die daraus zu ziehenden Schlüsse. Die CLP-Anwältinnen und -anwälte wie die Coaches und die Finanzexpertin haben sich spezifisch weiterzubilden. Alle treffen sich regelmässig zum Erfahrungsaustausch.

Das Collaborative Law-Verfahren

Es werden verschiedene Schritte durchlaufen mit Verhandlungen zwischen Anwältin und Klient, zwischen den beiden Anwälten allein und unter allen Beteiligten. Das Verfahren ist daher relativ aufwendig. Aufwand und vor allem auch Kosten werden jedoch gegenüber einem Verfahren vor Gericht bei weitem aufgewogen, da Gerichtskosten gespart oder vermindert werden können, keine aufwendigen Rechtsschriften notwendig sind und allfällige Expertisekosten tiefer gehalten werden können. Viel entscheidender ist jedoch, dass Lösungen gefunden werden, die Hand und Fuss haben und hinter denen alle Beteiligten stehen können. Es gibt nur Gewinner und keine Verlierer: Frühere Mitgesellschafter und Geschäftspartner können sich auch künftig in die Augen sehen, die Elternbeziehung ist nicht nachhaltig gestört, und die Kinder sind nicht die Leidtragenden der strittigen Scheidung ihrer Eltern.

Verhandlungsregeln

Im CLP-Verfahren verpflichten sich die Parteien zusammen mit ihren Anwältinnen oder Anwälten in einer Vereinbarung, die Grundregeln dieses Modells einzuhalten (nähere Angaben finden Sie unter www.clp.ch):

- Die Verhandlungen basieren auf Fairness, gegenseitigem Respekt und Treu und Glauben und werden in völliger Offenheit geführt.
- Die Parteien sind bereit, zu Gunsten von gemeinsamen Lösungen die relevanten Tatsachen offenzulegen, gegenüber der anderen Partei auf das Anwaltsgeheimnis zu verzichten und Kompromisse einzugehen.
- Versehen der Gegenseite nutzen die Parteien nicht aus, sondern weisen im Gegenteil darauf hin, damit sie korrigiert werden können.
- Solange verhandelt wird, verändert eine Partei die tatsächlichen Verhältnisse nicht zum Nachteil der anderen und trifft keine nachteiligen Vermögensdispositionen.
- Verletzt der eigene Mandant das Gebot fairen Verhandelns, muss das Mandat niedergelegt werden.
- Ebenfalls niederzulegen ist das Mandat, wenn die aussergerichtlichen Verhandlungen scheitern; selbst das Androhen gerichtlicher Schritte ist verboten.

Fazit

Wer bereit ist, in einem offenen und fairen Verhandlungsklima das Optimum zu suchen und mit den Beteiligten auf eine Lösung hinzuarbeiten, die allen Interessen Rechnung trägt und eine konfliktfreie Zukunft ermöglicht, kommt um eine alternative Streiterledigung nicht herum. ■

lic. iur. Franciska Hildebrand
Fachanwältin SAV
Familienrecht
Mediatorin SAV
Rechtsanwältin und Notarin
St. Gallen

Dr. iur. Andreas Wiget
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht
Rechtsanwalt und Notar
St. Gallen

Der neue GLC PLUG-IN HYBRID.

Hinterlässt viel Eindruck und wenig Spuren.

Erleben Sie Ruhe und Kraft mit dem neuen GLC PLUG-IN HYBRID. Denn die Kombination aus 4-Zylinder-Verbrennungsmotor und 85-kW-Elektromotor vereint sich zu 320 PS emissionsreduziertem Fahrspass.

Mercedes-Benz
Das Beste oder nichts.

hirschautomobile

Automobile Kompetenz.

Hirsch Automobile AG Teslastrasse 3, 9015 St. Gallen-Abtwil, 071 313 28 28, hirsch-automobile.ch
Das Nordostschweizer Kompetenzzentrum für Mercedes-Benz und AMG

Executive School of Management, Technology and Law

Universität St.Gallen

INFO-ANLASS
28. November 2017 in Zürich
www.lam.unisg.ch/mlp

Management-Kompetenz für Juristinnen und Juristen.

Starten Sie jetzt Ihre betriebswirtschaftliche Weiterbildung MANAGEMENT FOR THE LEGAL PROFESSION (MLP-HSG) mit dem Modul

Kommunikation & Präsentation
5.-9. Februar 2018

Diplom voll anrechenbar an den Executive MBA HSG

www.lam.unisg.ch/mlp

«Wissen schafft Wirkung»

Ausgewählte Aspekte des neuen Rechnungslegungsrechts

Das so genannte «neue Rechnungslegungsrecht» (Art. 957 ff. OR) ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Mit der Revision des Rechnungslegungsrechts strebte der Gesetzgeber im Bereich der Buchführung und Rechnungslegung für sämtliche Unternehmensformen des Privatrechts eine einheitliche Regelung an. Das Rechnungslegungsrecht differenziert nicht mehr nach der Rechtsform der Unternehmen, sondern nach deren wirtschaftlicher Bedeutung und unterwirft grössere Unternehmen strengeren Vorschriften. Nachfolgend werden zuerst die minimalen Anforderungen an die Buchführung und Rechnungslegung für alle Unternehmen beleuchtet. Sodann werden die nur für grössere Unternehmen massgebenden zusätzlichen Anforderungen an den Geschäftsbericht dargestellt. Danach werden einige Fragen zur so genannten «vereinfachten» Buchführung herausgegriffen, die für Selbständigerwerbende und Kleinstunternehmen von Bedeutung sind.

Das Rechnungslegungsrecht differenziert nicht mehr nach der Rechtsform der Unternehmen, sondern nach deren wirtschaftlicher Bedeutung.

Minimale Anforderungen an Buchführung und Rechnungslegung für alle Unternehmen

Das neue Rechnungslegungsrecht enthält eine Reihe von minimalen Anforderungen an die Buchführung (Art. 957 OR) und an die Rechnungslegung (Art. 958 OR), die für sämtliche Unternehmen ungeachtet ihrer Grösse und wirtschaftlichen Bedeutung gelten, wie *Tabelle 1* zeigt.

Neu ist dabei insbesondere, dass die Buchführung wie die Rechnungslegung in einer der vier Landessprachen oder in Englisch geführt werden dürfen. Die Buchführung hat in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung zu erfolgen (also beispielsweise in Euro). Dies gilt neu auch für die Rechnungslegung: Auch die Jahresrechnung darf in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung erstellt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass die Werte zusätzlich in Schweizer Franken anzugeben sind, wenn nicht die Landeswährung verwendet wird.

Differenzierung nach der Unternehmensgrösse

Neben diesen minimalen Anforderungen stellt das neue Recht entsprechend der Grösse und

Tabelle 1

	Buchführung	Rechnungslegung
Zweck	– Grundlage der Rechnungslegung – Erfassung der Geschäftsvorfälle zur Ermittlung der wirtschaftlichen Lage	Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, damit sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können
Anforderungen	– vollständige, wahrheitsgetreue, systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle – Belegnachweis – Zweckmässigkeit – Klarheit – Nachprüfbarkeit	– Klarheit und Verständlichkeit – Vollständigkeit – Verlässlichkeit – Wesentlichkeit – Vorsichtsprinzip – Kontinuität in Darstellung und Bewertung – Verrechnungsverbot

wirtschaftlichen Bedeutung der Unternehmen unterschiedliche Anforderungen an die Buchführung und an die Rechnungslegung, wie *Tabelle 2* zeigt.

Zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht für grössere Unternehmen

Von grösseren Unternehmen – zu denen neben Publikumsgesellschaften und Konzernen auch Gesellschaften gehören, die zwei von drei betriebswirtschaftlichen Grössen (Bilanzsumme von CHF 20 Mio., Umsatzerlös von CHF 40 Mio., 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten – verlangt das neue Rechnungslegungsrecht zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht, nämlich (i.) zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung, (ii.) eine Geldflussrechnung in der Jahresrechnung und (iii.) einen Lagebericht (alte Terminologie: Jahresbericht).

Zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung

Da die Finanzierung mit Fremdkapital bei grossen Unternehmen bedeutend sein kann, sind gemäss Art. 961a OR im Anhang zur Jahresrechnung Informationen zur Fälligkeitsstruktur der langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten notwendig. Als langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten geltend dabei Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit *von mehr als zwölf Monaten*, also z.B. Bankkredite, Hypothekarschulden, Darlehen und (bilanzierte) Leasingverbindlichkeiten. Der Buchwert der langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten ist dabei aufzuteilen in solche mit einer Fälligkeit zwischen einem Jahr und fünf Jahren und solche mit einer Fälligkeit von mehr als fünf Jahren. Die verzinslichen Verbindlichkeiten mit Fälligkeiten von weniger als zwölf Monaten ergeben sich direkt aus der Bilanz. Zudem müssen im Anhang zur Jahresrechnung je gesondert Angaben zum Honorar der Revisionsstelle für Revisionsdienstleistungen und für andere Dienstleistungen (z.B. für Steuerberatung oder für Dienstleistungen im Rahmen einer Due Diligence) gemacht werden.

Geldflussrechnung

In der Geldflussrechnung sind die Veränderungen der flüssigen Mittel des Unternehmens aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit darzustellen (Art. 961b OR). Sofern keine sachlichen Gründe für Abweichungen bestehen, richtet sich die Gliederung der Geldflussrechnung dabei nach den Vorschriften zur Bilanz. Die Bezugsgrösse für die Geldflussrechnung bildet die Bilanzposition «flüssige Mittel» (vorab Bargeld und geldnahe Mittel, die jederzeit in flüssige Mittel umgewandelt werden

Tabelle 2

Unternehmen					
Unternehmensgrösse	Einzelunternehmen / Personengesellschaften mit Umsatz unter CHF 500'000 nicht im HR eingetragene Vereine und Stiftungen	Einzelunternehmen und Personengesellschaften	juristische Personen Pflicht zur ordentlichen Revision? 2 von 3 Kriterien in 2 aufeinanderfolgenden Jahren: Bilanzsumme CHF 20 Mio.; Umsatz CHF 40 Mio.; 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt		börsenkotierte Gesellschaften, Genossenschaften mit 2000 Genossenschaftern, grosse Stiftungen
Revision	keine	keine	Nicht erreicht Keine / eingeschränkte Revision	überschritten Ordentliche Revision	Ordentliche Revision
Rechnungslegung nach OR	vereinfachte Buchführung	Jahresrechnung – Bilanz – Erfolgsrechnung – Anhang	Jahresrechnung – Bilanz – Erfolgsrechnung – Anhang	Jahresrechnung – Bilanz – Erfolgsrechnung – Anhang – zusätzliche Informationen – Angaben im Anhang – Geldflussrechnung – Lagebericht	

können und nur einem unwesentlichen Wertschwankungsrisiko unterliegen).

Lagebericht
Im Lagebericht sind gemäss Art. 961c OR jene Gesichtspunkte über den Geschäftsverlauf des Unternehmens am Ende des Berichtsjahres zu erläutern, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen, nämlich die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt, der Prozess der Risikobeurteilung und die für das Unternehmen wesentlichen Risiken, die Bestellungs- und Auftragslage, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und die aussergewöhnlichen Ereignisse (wie z.B. Akquisitionen oder Devestitionen, Umstrukturierungen, Verlust von Grosskunden, etc.). Mit der Kommentierung der wirtschaftlichen Lage sollen zudem die Zukunftsaussichten des Unternehmens gewürdigt werden, wobei praxisgemäss von einem Prognosehorizont von zwölf Monaten ausgegangen wird. Der Lagebericht ist schriftlich zu erstellen, eine mündliche Berichterstattung an der Generalversammlung genügt nicht.

Vereinfachte Buchführung für Kleinbetriebe

Wer ist zur vereinfachten Buchführung berechtigt?
Der Pflicht zur (doppelten) Buchführung und Rechnungslegung unterliegen wie in *Tabelle 2* dargestellt neben den juristischen Personen auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens CHF 500’000 im letzten Geschäftsjahr erzielt haben (Art. 957 Abs. 1 OR). Darüber hinaus sind auch Selbständigerwerbende zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet, sofern sie einen freien Beruf ausüben und dabei den Grenzwert des Umsatzerlöses von CHF 500’000 erreichen.

Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Selbständigerwerbende, die den Grenzwert des Umsatzerlöses von CHF 500’000 *nicht* erreichen (ebenso wie Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen müssen und Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind), sind demgegenüber zu einer «vereinfachten» Buchführung berechtigt. Dies bedeutet, dass solche Kleinbetriebe (Physiotherapeuten, Ärzte, Handwerker, usw.) lediglich über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen müssen (Art. 957 Abs. 2 OR).

Es steht dem zur vereinfachten Buchführung berechtigten Kleinbetrieb offen, sich freiwillig einer kaufmännischen (doppelten) Buchführung zu unterziehen …

Was bedeutet die vereinfachte Buchführung?
Bei der vereinfachten Buchführung werden Geschäftsvorfälle

Dr. iur. Matthias Forster, LL.M.
Rechtsanwalt und Notar
St.Gallen

nur einmal verbucht: Als Einnahmen oder Ausgaben bzw. als Geldzufluss oder Geldabfluss. Die vereinfachte Buchführung basiert dabei auf der laufenden Aufzeichnung des Geldverkehrs. Für alle Konten der flüssigen Mittel (Kasse, Bank- oder Postkonto) ist ein chronologisches Journal zu führen, das Angaben zu den einzelnen Geschäftsvorfällen (Zu- oder Abnahme der flüssigen Mittel) enthält (Zeitpunkt, Leistungsempfänger, Zahlungszweck der Ausgabe, usw.).

Welche Anforderungen die Steuerämter an die vereinfachte Buchführung genau stellen (dürfen), wird sich daher in der Zukunft noch weisen müssen.

Die vereinfachte Erfassung von Geschäftsvorgängen hat einerseits zur Folge, dass es zu einer *zeitlichen* Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben kommt. Wirtschaftlich erzieltes Einkommen wird daher nicht periodengerecht abgebildet. Beispielsweise wird der Kauf von Büromöbeln bei einer vereinfachten Buchführung zum Zeitpunkt der Anschaffung erfasst, während die Anschaffung bei einer doppelten Buchführung aktiviert wird und der Aufwand in der Folge über die ganze Nutzungsdauer des Mobiliars abgeschrieben wird. Bei der vereinfachten Buchführung fehlt zudem andererseits die *sachliche* Abgrenzung von Einnahmen bzw. Ausgaben: Abgrenzungspositionen oder Rückstellungen werden in der vereinfachten Buchführung nicht erfasst.

Neben den Zu- und Abgängen von Geldmitteln (Einnahmeüberschussrechnung) verlangt das Gesetz im Rahmen der einfachen Buchführung auch einen *Nachweis über die Vermögenslage*, also eine Aufstellung über die Vermögenswerte (u.a. flüssige Mittel, Kundenforderungen) und Schulden (u.a. Lieferantenverbindlichkeiten, Bankschulden, usw.) des Unternehmens per Ende des Geschäftsjahres. Aufgrund der Veränderung im Vergleich zum Vorjahr lässt sich so als Vermögensstandsgewinn bzw. -verlust der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens im Geschäftsjahr errechnen. Angefangene Arbeiten, Debitoren oder Kreditoren müssen bei der vereinfachten Buchführung nicht berücksichtigt werden. Vermögenswerte, die über mehrere Perioden genutzt werden (z.B. Maschinen oder Mobiliar) sind demgegenüber für die Ermittlung der Vermögenslage auf einen vorsichtigen Nutzwert herabzusetzen. Bei der Wertsetzung verfügt der Kleinbetrieb dabei über einen erheblichen Gestaltungsspielraum, solange keine offensichtlichen Über- oder Unterbewertungen vorgenommen werden.

Die vereinfachte Buchführung als flexibler Minimalstandard

Die Pflicht zur einfachen Buchführung regelt dabei bloss einen *Minimalstandard*: Es steht dem zur vereinfachten Buchführung berechtigten Kleinbetrieb offen, sich freiwillig einer kaufmännischen (doppelten) Buchführung zu unterziehen, die in der Regel aussagekräftiger und weniger fehleranfällig ist als die einfache Buchführung. Ausserdem kann die Aussagekraft der vereinfachten Buchführung flexibel und individuell erhöht werden, indem die Buchführung um Darstellungen z.B. des Warenlagers, der Mobilien oder der Privateinlagen und -entnahmen erweitert wird. Ebenfalls ist es möglich, eine doppelte Buchhaltung in einer einfachen, dem Betrieb angepassten Form zu führen, in welcher beispielsweise nur auf die zeitliche Abgrenzung verzichtet wird.

Steuerliche Akzeptanz der vereinfachten Buchführung?

Da die vereinfachte Buchführung in ihrer Minimalform weder eine Periodenabgrenzung noch eine detaillierte Übersicht über die Veränderung von Bestandskonten kennt, stellt sich die Frage nach ihrer steuerlichen Akzeptanz (direkte Steuern und MWST). Im Jahr 2014 (in Kraft seit anfangs 2016) hat der Gesetzgeber die Grundlagen für eine Harmonisierung der vereinfachten Buchführung gemäss dem neuen Rechnungslegungsrecht mit dem Steuerrecht geschaffen. Nach Art. 42 Abs. 3 lit. b StHG und Art. 125 Abs. 2 DBG müssen den Steuerbehörden nur noch Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privateinlagen bzw. -einnahmen eingereicht werde. Um Abschreibungen steuerwirksam als geschäftsmässig begründeten Aufwand geltend machen zu können, sind gesonderte Abschreibungstabellen erforderlich (Art. 28 Abs. 1 DBG). Zudem müssen ab einem Umsatz von CHF 100’000 im Rahmen der Mehrwertsteuerabrechnung die Vorgaben der Mehrwertsteuergesetzgebung befolgt werden. So wird unter anderem verlangt (Art. 128 Abs. 1 lit. b MWSTV), dass alle Einnahmen und Ausgaben pro Geschäftsjahr angegeben werden, wobei die Werte in steuerbare, steuerbefreite und von der Steuer ausgenommene Einnahmen resp. Ausgaben unterteilt werden. Weiter müssen die Anfangs- und Endstände der Vermögensteile – von Forderungen, angefangenen Arbeiten, Anlagegütern und Lieferantenverbindlichkeiten, etc. – separat festgehalten werden. Die Diskussionen über die Tragweite der Anforderungen des Rechnungslegungsrechts an die vereinfachte Buchführung sind entsprechend eng mit der Frage ihrer steuerlichen Akzeptanz verbunden. Welche Anforderungen die Steuerämter an die vereinfachte Buchführung genau stellen (dürfen), wird sich daher in der Zukunft vorab in der steuerrechtlichen Rechtsprechung noch weisen müssen. ■

Gerechtere und flexiblere Aufteilung der Vorsorgeguthaben im Scheidungsfall

Per 1. Januar 2017 sind die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung sowie Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft revidiert worden. Am Grundsatz der hälftigen Teilung hat sich wenig geändert. Doch die neuen Regelungen erlauben flexiblere Lösungen, um den Vorsorgebedürfnissen der Ehleute gerecht zu werden.

Die berufliche Vorsorge ist nach der obligatorischen Einführung 1985 zu einem wichtigen Vermögensbestandteil vieler Ehepaare geworden. Als im Jahr 2000 mit dem neuen Scheidungsrecht der Vorsorgeausgleich eingeführt wurde, war dies ein wichtiger Schritt, um die finanziellen Nachteile für nichterwerbstätige Ehepartner ausgleichen zu können. Dennoch wurde schon rasch Kritik laut. Die vom Gesetz vorgesehene hälftige Teilung erwies sich im Einzelfall oft als zu starr. War eine Teilung nicht mehr möglich, weil bereits ein Vorsorgefall eingetreten war, blieb dem geschiedenen Ehegatten beim Tod des verpflichteten Ehepartners oft nur noch der Gang zum Sozialamt. Das neue Recht schafft hier Abhilfe. Für die Übergangsdauer von einem Jahr besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, ein nach altem Recht erlassenes Scheidungsurteil anzupassen.

1. Massgeblicher Stichtag

Neu sind die während der Dauer der Ehe erworbenen Guthaben in der beruflichen Vorsorge nur noch bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens auszugleichen. Die Dauer des Scheidungsverfahrens hat somit keinen Einfluss mehr auf den auszugleichenden Anspruch aus der 2. Säule. Der Stichtag ist dem Güterrecht angepasst worden. Aus scheidungsrechtlicher Optik macht

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

was	bisher	neu
Stichtag für die Teilung	Rechtskraft des Scheidungsverfahrens	Einleitung des Scheidungsverfahrens (analog zum Güterrecht)
Bei einem Ehepartner ist ein Vorsorgefall eingetreten (Bezug AHV- oder IV-Rente)	Keine Teilung der Rente möglich. Es besteht lediglich ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Verpflichtet ist der Ex-Ehepartner.	Eine Teilung der Rente ist möglich. Die Rente wird von der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten ausgerichtet oder in die Vorsorge des Berechtigten übertragen.
Zentralstelle für die berufliche Vorsorge	Keine Meldepflicht	Jährliche Meldepflicht Die Vorsorge- und Freizügigkeits-Einrichtungen haben der Zentralstelle 2. Säule jährlich alle Inhaber von Vorsorgeguthaben zu melden.
Der berechtigte Ehepartner ist keiner Pensionskasse angeschlossen	Kein Anschluss an eine Pensionskasse möglich	Anschluss an Auffangeinrichtung BVG möglich
Übergangsregelung	–	Vom 01.01.2017– 31.12.2017 Anpassung eines rechtkräftigen Scheidungsurteils bezüglich Rente nach alt Art. 124 ZGB

dies durchaus Sinn. Für die Teilung der während der Ehe getätigten Einzahlungen in die AHV, somit die 1. Säule, ist hingegen nach wie vor das Ende des Scheidungsverfahrens massgebend.

2. Grundsatz

Sind beide Ehepartner einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, werden die während der Dauer der Ehe einbezahlten Mittel in die berufliche Vorsorge unverändert hälftig geteilt (Art. 122 und 123 Abs. 1 ZGB). Die zu übertragende Austrittsleistung ist neu anteilsmässig dem obligatorischen und überobligatorischen Guthaben zu entnehmen und entsprechend in die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehepartners zu übertragen (Art. 22c FZG).

So lange der verpflichtete geschiedene Ehepartner lebte, war alles kein Problem.

3. Wenn bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist

Unter dem bisherigen Recht war eine Teilung der Vorsorgemittel ausgeschlossen, sobald auch nur bei einem Ehepartner ein Vorsorgefall eingetreten war. Stattdessen war eine angemessene Entschädigung geschuldet. Was angemessen war, musste vom Gericht unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilt werden. Sofern die angemessene Entschädigung nicht aus dem freien Vermögen, als einmalige Kapitalleistung bezahlt werden konnte, wurde der leistungspflichtige Ehegatte zu einer Rentenleistung verpflichtet. Diese wurde in der Regel durch die Invaliden- oder Altersrente des verpflichteten Ehegatten finanziert. So lange der verpflichtete geschiedene Ehepartner lebte, war alles kein Problem. Doch beim Tod des verpflichteten Ehepartners folgte häufig ein böses Erwachen, weil dann die Rente von einem Tag auf den anderen wegfiel. Selbst wenn die berechtigte geschiedene Person Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung hatte (Art. 20 BVV 2), so beschränkte sich die Leistung auf den gesetzlichen Anspruch und wurde nur auf dem obligatorischen Vorsorgeguthaben berechnet. Konkret wurde der berechtigten Person von der Vorsorgeeinrichtung des Verpflichteten oft nur noch ein Teilbetrag ausgerichtet, so dass eine Unterstützung durch das Sozialamt notwendig wurde. Besonders stossend war die Situation für Geschiedene, bei denen Vorsorgemittel, welche während der Dauer der Ehe einbezahlt worden waren, durch einen frühen Tod des Verpflichteten bei der Vorsorgeeinrichtung blieben oder nun die Witwe oder der Witwer profitierte.

Die Revision des Vorsorgeausgleichs verbessert die Stellung des berechtigten, geschiedenen Ehepartners in mehrfacher Hinsicht:
– neu wird auch die hypothetische Austrittsleistung einer invaliden Person in den Ausgleich einbezogen;
– eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter oder eine Altersrente kann geteilt werden;
– die Ausrichtung erfolgt durch die Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten in Form einer lebenslangen Rente.

Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Auswirkungen auf die Vorsorgesituation des verpflichteten Ehegatten sorgfältig abzuklären sind. Denn wenn der verpflichtete Ehepartner eine Invalidenrente bezieht, welche zufolge Scheidung geteilt wird, ist mit einer Kürzung der laufenden IV-Rente zu rechnen. Je nach Reglement kann sich der Vorsorgeausgleich auch erst beim Bezug der Altersrente auswirken. Bei jeder Lösung sollen die Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten berücksichtigt werden.

4. Scheidung im Rentenalter

Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) werden seit 2012 jährlich rund 17'000 Ehen geschieden. Über 7'000 Ehen pro Jahr werden nach einer Ehedauer von mehr als 15 Jahren geschieden. Tendenziell befindet sich bei einer Scheidung immer häufiger ein Ehepartner im Rentenalter. Nach Art. 124a ZGB entscheidet das Gericht in dieser Situation nach Ermessen über eine Teilung der Rente. Zu beachten sind die Dauer der Ehe sowie die Vorsorgebedürfnisse.

Die folgende Berechnung ist ausschliesslich beispielhaft:
Ehemann:
– 68 Jahre
– bezieht eine BVG Rente von CHF 4'000.00/ Mt.

Ehefrau:
– 65 Jahre
– bezieht keine BVG Rente

Stammt das gesamte Rentenguthaben aus der Zeit der Ehe, kann die Ehefrau bei der Scheidung mit der Zusprechung eines Rentenanteils von CHF 2'000.00/Mt. rechnen. Dieser Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet und ihr direkt von der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehepartners ausgerichtet.
Wäre die Ehefrau im obgenannten Beispiel während der Ehe ebenfalls erwerbstätig gewesen und würde eine BVG Rente beziehen, so würde ihr Rentenanteil mit dem Rentenanteil des Ehemannes verrechnet (Art. 124c ZGB).
Hätte die Ehefrau das Rentenalter noch nicht erreicht und wäre keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, könnte sie ihren Anspruch (neu) an die Auffangeinrichtung BVG überweisen lassen. Bei einer Überweisung an die Auffangeinrichtung BVG kann das Guthaben später als Rente bezogen werden (Art. 60a BVG).

5. Wann wird nicht geteilt?

Grundsätzlich sind die Ehepartner relativ frei, den Ausgleich aus der beruflichen Vorsorge zu gestalten (Art. 124b ZGB), so lange die Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten gewährleistet sind. Die Gerichte werden also weiterhin überprüfen, ob eine Abweichung von der hälftigen Teilung angemessen ist oder nicht. Eine Reduktion oder gar eine Verweigerung der hälftigen Teilung kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Zum Beispiel wäre es wohl unbillig, wenn bei der Scheidung eines invaliden Ehepartners von seiner gesunden, gut ausgebildeten Ehefrau die Hälfte seiner hypothetischen Austrittsleistung für den Ausgleich berücksichtigt würde. Denn die Ehefrau kann voraussichtlich selber eine Vorsorge aufbauen, welche diejenige des invaliden Ehepartners deutlich übersteigen wird. Auch Altersunterschiede zwischen den Ehegatten können zu einer Kürzung oder Verweigerung der hälftigen Teilung führen.
Nach wie vor ist auch ein Ausgleich aus freien Mitteln möglich. Dies im Falle der Unzumutbarkeit (Art. 124d ZGB) oder der Unmöglichkeit (Art. 124e ZGB) einer Teilung der Mittel aus der beruflichen Vorsorge.

lic. iur. Pia Trutmann Rüesch
Mediatorin SAV
Rechtsanwältin und Notarin
St. Gallen

Die Stellung von geschiedenen (zukünftigen) Witwen bzw. Witwer ist dadurch deutlich verbessert worden.

6. Wer hat den Überblick über die Mittel in der beruflichen Vorsorge?

Bisher kam es immer wieder vor, dass Vorsorgegelder nicht in den Vorsorgeausgleich einbezogen wurden, weil sie vergessen gegangen sind oder bewusst nicht offengelegt worden waren. Insbesondere bei häufigen Stellenwechseln ging der Überblick über die Vorsorgekonten oft verloren. Seit 1. Januar 2017 sind alle Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verpflichtet, der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen zu melden, für die im Vorjahr ein Guthaben geführt worden ist (Art. 24a FZG). Insbesondere sind auch vergessene oder kontaktlose Vorsorgeguthaben

zu melden. Künftig kann mit einer Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule einfach und sicher das Vermögen der Eheleute in der beruflichen Vorsorge geklärt werden.

7. Übergangsregelung für Geschiedene

Der Gesetzgeber wollte nicht nur die Vorsorgesituation für künftige Scheidungspaare verbessern, sondern auch Personen mit einem altrechtlichen Scheidungsurteil eine Verbesserung ermöglichen. Sofern ein Ehepartner unter altem Recht bei einer Scheidung eine monatliche Rente nach Art. 124 ZGB erhalten hat, kann er noch bis 31.12.2017 gestützt auf Art. 7e SchlT ZGB eine Umwandlung dieser altrechtlichen Rente in eine lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB verlangen.

Vorausgesetzt:
- es handelt sich um eine unbefristete Rente nach alt Art. 124 ZGB (keine Rente nach Art. 125 ZGB und keine Kapitalabfindung)
- der Grund für die Rente nach Art. 124 ZGB war der Eintritt eines Vorsorgefalls
- der verpflichtete geschiedene Ehegatte bezieht eine Altersrente und ist im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht verstorben.

Die bisherige Rente gilt als zugesprochener Rentenanteil gemäss Art. 124a ZGB und ist in eine lebenslange Rente umzurechnen. Zuständig für die Umwandlung ist das Gericht am Wohnort einer der Ehegatten. Die bisher zivilrechtlich geschuldete Rente wird dadurch zu einem vorsorgerechtlichen Anspruch gegenüber der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten. Dementsprechend hat der Tod des pflichtigen Ehepartners keinen Einfluss mehr auf die Auszahlung der Rente. Die Stellung von geschiedenen (zukünftigen) Witwen bzw. Witwer ist dadurch deutlich verbessert worden. Personen, welche von ihrem geschiedenen Ehepartner eine monatliche Rente gestützt auf alt Art. 124 ZGB erhalten, sind deshalb gut beraten, ihr Scheidungsurteil nochmals genau durchzulesen und sich im Zweifelsfall umgehend an eine Fachperson zu wenden. ■

Die **weltbesten** Uhren- & Schmuckmarken **vertrauen dem Fachgeschäft** mit der am längsten dokumentierten Zeitkompetenz - **seit 1886!**

Und Sie?

Breitling Bulgari Certina Frédérique Constant IWC Jaeger-LeCoultre Max Bill Nomos Omega Oris Parmigiani Reuge Erwin Sattler Vacheron Constantin Victorinox Angela Hübel Capolavoro cédé Century Furrer-Jacot Jochen Pohl Jörg Heinz Marco Bicego Niessing Pesavento Schaffrath Silhouette

seit 1886 130 Jahre
Labhart
GOLDSCHMIEDE UHRMACHER ST. GALLEN
CHRONOMETRIE Inhaber: Romano Prader
oben an der MARKTGASSE 23
ST.GALLEN, www.chronometrie.ch

Hoverboard – Spassgerät mit rechtlichen Tücken

Seit 2015 ist der Trend von Hoverboards und ähnlichen Spassgeräten von den USA und China in die Schweiz übergeschwappt. Die Hoverboards sind klein, tragbar, praktisch und werden von den Händlern oft als das ideale Pendlerfahrzeug angepriesen. Wer sich jedoch ein solches Gerät besorgt, wird häufig vom Verkäufer nicht auf die rechtliche Situation in der Schweiz hingewiesen. Denn in vielen Fällen dürfen Hoverboards gar nicht benutzt werden. Verwendet man sie trotzdem, so setzt man sich nicht nur einem Strafverfahren aus wenn man dabei erwischt wird; man setzt sich auch einem erheblichen finanziellen Risiken aus wenn es zu einem Unfall kommt.

Was sind Hoverboards?

Hoverboards sind elektrisch betriebene, zweirädrige Rollbretter ohne Lenkstangen. Ausgerüstet mit einem starken Elektromotor können diese Geräte Geschwindigkeiten bis zu 25 km/h erreichen. Eine ausgefeilte Selbstbalancierung sorgt dafür, dass man innert kurzer Zeit (15–20 Minuten) lernt, sicher auf dem Hoverboard zu stehen. Gesteuert werden sie meistens durch Gewichtsverlagerung. Verlagert man das Gewicht nach vorne, so beschleunigen die Hoverboards. Verlagert man das Gewicht nach hinten, wird gebremst oder sogar rückwärts gefahren. Je nach Model können die Geräte nach links oder rechts steuern, wenn man das Gewicht entsprechend in die jeweilige Richtung verlagert oder unterschiedliche Fussstellungen benutzt.

Die Dimensionen der Hoverboards beträgt in der Breite je nach Model zwischen 70 und 85cm und in der Tiefe für die Füsse ca. 20 bis 25cm. Wiegen tun die Hoverboards um die 5kg. Somit kann man die Hoverboards einfach mit sich herumtragen oder in einen Rucksack verstauen, wenn man diese gerade nicht braucht.

In diesem Sinne stimmen die Anpreisungen der Händler schon: Statt auf den Bus zu warten, der einen zum Bahnhof fährt, kann man sich ebenso gut vor der Haustüre aufs Hoverboard stellen und selbst schnell zum Bahnhof fahren. Bei Geschwindigkeiten bis zu 25 km/h und einigen Kilometern Reichweite dauert das auch nicht sehr lange. Bei Hindernissen, z.B. Treppen, kann man kurz anhalten, das Hoverboard unter den Arm nehmen und danach einfach wieder weiterfahren.

Statt auf den Bus zu warten, kann man sich ebenso gut selbst schnell zum Bahnhof fahren.

Allerdings macht die Schwei-

zer Strassenverkehrsgesetzgebung hier dem Käufer eines Hoverboards einen Strich durch die Rechnung: In den meisten Fällen ist die Benutzung eines Hoverboards nämlich verboten.

Hoverboards gelten als Motorfahrräder

In rechtlicher Hinsicht fallen Hoverboards unter den Begriff «Elektro-Stehroller»[1] und gelten somit als Motorfahrräder. Auch andere, ähnliche Spassgeräte wie Monowheel, Airwheel etc. werden unter diesem Begriff zusammengefasst. Dies führt dazu, dass Hoverboards auf öffentlichen Strassen nur von Personen gefahren werden dürfen, die mindestens 16 Jahre alt sind oder 14 Jahre alt sind und einen Führerausweis der Kategorie M (Motorfahrräder) oder G (landwirtschaftliche Motorfahrzeuge) besitzen. Zusätzlich braucht es noch ein Kontrollschild, welches gleich wie bei Motorfahrrädern hinten am Fahrzeug angebracht wird. Zudem muss auch eine obligatorische Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Ein Schutzhelm ist allerdings nicht obligatorisch, die Verwendung eines ebensolchen wird jedoch empfohlen.

Wenn z.B. Ihr Nachbar eine Einzelzulassung bewilligt bekommen hat, dann bedeutet das nicht, dass auch Sie nun für dasselbe Gerät ebenfalls eine Zulassung bekommen können.

Daraus ergibt sich nämlich schon das nächste Problem: Um einfach zum Strassenverkehr zugelassen zu werden, braucht es eine Typengenehmigung. Für die meisten dieser Spassgeräte gibt es aber keine Typengenehmigung.
Ist keine Typengenehmigung vorhanden, so kann der Importeur oder Händler beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) eine solche beantragen. Dies bedeutet jedoch einen grossen Aufwand und ist auch mit Kosten für den Antragsteller verbunden. Das ASTRA prüft bei neuen Motorfahrzeugen nicht von sich aus, sondern nur auf Antrag. Eine Nachfrage beim ASTRA hat ergeben, dass aktuell nur eine Typengenehmigung für Elektro-Stehroller vorliegt, nämlich für das Model «Segway PT».
Liegt nun für ein bestimmtes Hoverboard keine solche Typengenehmigung vor, dann kann dennoch beim zuständigen Strassenverkehrsamt eine Einzelzulassung beantragt werden. Es erfolgt eine Einzelprüfung des Hoverboards, was natürlich auch wieder mit Kosten verbunden ist. Diese können schnell mehrere hundert Franken ausmachen. Die Zulassung wird nur erteilt, wenn das Hoverboard den Schweizer Vorschriften entspricht; ansonsten wird die Einzelzulassung verweigert. Typische Probleme bei der Zulassungsprüfung sind die Stärke der Bremsen, die Anbringung der Beleuchtung und des Kontrollschildrahmens. Aufgrund der kleinen Bauweise der Hoverboards erscheinen die meisten Gerät nicht als zulassungsfähig oder typengenehmigungsfähig.
Eine Einzelzulassung bringt aber noch weitere Probleme mit sich. Wenn z.B. Ihr Nachbar solch eine Einzelzulassung beantragt und bewilligt bekommen hat, dann bedeutet das nicht, dass auch Sie nun für dasselbe Gerät ebenfalls einfach eine Zulassung bekommen können. Wie die Begriffe «Einzelzulassung» und «Einzelprüfung» schon aufzeigen, gilt die jeweilige Zulassung nur für dieses eine spezifische Gerät. Andere Geräte desselben Typs müssen jeweils separat geprüft werden.

Verwendung auf privatem Grund

Solange die Hoverboards nicht auf der öffentlichen Strasse benutzt werden, können die anderen Voraussetzungen ignoriert werden – in diesem Fall können auch jüngere Personen das Hoverbord benutzen, es braucht keine Zulassung, kein Kontrollschild und keine obligatorische Haftpflichtversicherung.
Hier verbirgt sich jedoch bereits die nächste Tücke. Auch ein privates Grundstück kann eine öffentliche Strasse im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung sein.
Beim Begriff öffentliche Strasse stützt sich die Strassenverkehrsgesetzgebung nicht auf die Eigentumsverhältnisse ab (also ob die Strasse der öffentlichen Hand oder einem Privaten gehört), sondern vielmehr wird eine funktionale Definition verwendet: «Öffentliche Strassen sind Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen.»[2] Eine öffentliche Strasse ist somit jede Fläche, auf denen es Strassenverkehr gibt. So gilt z.B. auch der Vorplatz eines Mehrfamilienhauses oder Wohnblocks als öffentliche Strasse, wenn jedermann auf den Vorplatz fahren kann. Es spielt hierbei keine Rolle, dass dieser Vorplatz im Eigentum einer Privatperson ist. Als nicht-öffentliche Strassen gelten somit also nur noch diejenigen Verkehrsflächen, die eben nicht von jedermann zugänglich sind – mit anderen Worten: Wenn diese abgesperrt sind und eine Zutrittkontrolle/-beschränkung haben.

Fahren auf öffentlicher Strasse

Fährt man mit einem zugelassenen Hoverboard auf der öffentlichen Strasse, dann gelten die für Radfahrer anwendbaren Bestimmungen sinngemäss. Mit einem zugelassenen Hoverboard muss somit der Radweg genommen werden, wenn ein Radweg vorhanden ist; sonst ist auf der Strasse am rechten Rand zu fahren. Das Benutzen vom Trottoir ist für Hoverboards verboten. Wer trotzdem auf dem Trottoir fährt, riskiert eine Busse von CHF 40.–[3]. Nachts und bei schlechter Sicht müssen gut erkennbare Lichter angebracht werden; weissleuchtend nach vorne, rotleuchtend

[1] Vgl. Art. 18 lit. d VTS
[2] Vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 VRV
[3] Vgl. Ziff. 605 in Anhang 1 zur Ordnungsbussenverordnung (OBV)

nach hinten. Ebenfalls müssen beim Einspuren, Abbiegen und Überholen auch Handzeichen gemacht werden – genauso wie beim Motorfahrrad.

Fahren ohne Zulassung auf öffentlicher Strasse

Während das Fahren auf öffentlicher Strasse mit Zulassung grundsätzlich unproblematisch und nicht anders ist wie beim Motorfahrrad, sieht es jedoch ganz anders aus, wenn man auf einer öffentlichen Strasse ohne Zulassung fährt. Denn das Fahren eines Hoverbords kann nicht mit einer einfachen Ordnungsbusse geahndet werden, weil das Delikt im entsprechenden Bussenkatalog nicht aufgeführt ist.[4] Es erfolgt also Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft, welche nach Ermessen eine Busse ausspricht und die fehlbare Person muss auch noch die Verfahrenskosten tragen. Dies hat ein Winterthurer erfahren müssen, als er mit seinem Elektro-Skateboard in eine Polizeikontrolle geriet. Das Elektro-Skateboard hatte keine Typengenehmigung und auch keine Einzelzulassung. Als Busse musste er CHF 200.– zahlen sowie noch CHF 250.– als Verfahrenskosten. Wenig Glück hatte auch ein Elektrotechnik-Student in Zürich, der von der ETH nach Hause fahren wollte. Wegen Fahrens eines Motorfahrzeugs ohne Typenzulassung und ohne Haftpflichtversicherung musste er eine Busse von CHF 260.– und Verfahrenskosten von CHF 360.– bezahlen.

Auch wenn die Bussen und allfällige Verfahrenskosten ärgerlich sind für die betroffene Person, kann es immer noch schlimmer kommen: Unfall mit Personen- oder Sachschaden. Kommt es zu einem Unfall, treten Probleme mit den Versicherungen hinzu, wenn keine obligatorische Versicherung abgeschlossen worden ist. Denn die Versicherer machen ihre Leistungspflicht von der gesetzlichen Zulassung abhängig. Das bedeutet, dass die Privathaftpflicht nur für Schäden aufkommt, wenn das Hoverboard oder andere Elektro-Stehgeräte nicht auf öffentlicher Strasse verwendet worden sind. Bei Personenschäden und auch Sachschaden kann die Schadensumme schnell einmal mehrere zehntausend oder sogar mehrere hunderttausend Franken betragen, die der Fahrende dann selbst zu tragen hat.

Fazit

Wer einmal ein Hoverboard getestet hat, wird schnell daran Freude finden. Allerdings schiebt die aktuelle gesetzliche Regelung der Freude einen Riegel vor, weil man Hoverboards oder Monowheels etc. vielerorts gar nicht gebrauchen darf und wenn man es doch tut, setzt man sich einem grossen Risiko aus.

Die einzigen zugelassenen Elektro-Stehgeräte, nämlich die von Segway, sind um ein vielfaches grösser, unhandlicher und schwerer – man kann sie nicht einfach so unter den Arm klemmen oder im Rucksack verstauen. Zudem kosten die zugelassenen Segway-Geräte mehrere tausend Franken, während Hoverboards und ähnliche Spassgeräte schon für einige hundert Franken zu haben sind. ■

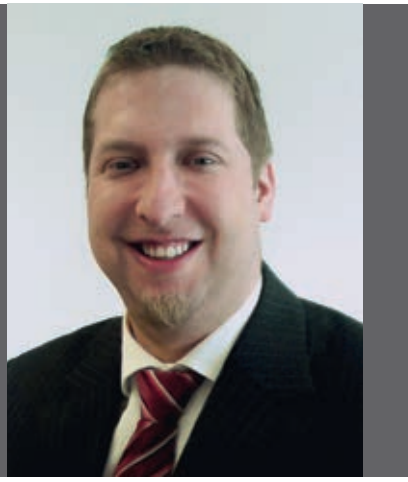

FÄG (fahrzeugähnliche Gefährte)
M.A. HSG in Law Stephan Jau
Rechtsanwalt und Notar
Flawil

Wer einmal ein Hoverboard getestet hat, wird schnell daran Freude finden.

[4] Vgl. Anhang 1 zur Ordnungsbussenverordnung (OBV)

Was Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt alles für Sie beurkunden kann…

St.Galler Anwältinnen und Anwälte sind, sofern sie im Register der Notare eingetragen sind, ermächtigt, als Urkundsperson öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen sowohl im nationalen als auch internationalen Verhältnis vorzunehmen. Was von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt alles beurkundet und beglaubigt werden kann und was für Vorteile damit für Sie verbunden sind, erfahren Sie von der Geschäftsstelle des St.Galler Anwaltsverbandes.

St.Galler Anwaltsverband
SGAV

St.Galler Anwaltsverband SGAV

Postfach 1829
9001 St.Gallen
www.sgav.ch

Telefon 071 227 10 20
Telefax 071 227 10 21
info@sgav.ch

götte**promotions**
unterstützt Sie im Büroalltag und schafft Freiraum

Wer nimmt Ihre Anrufe entgegen? Wir bedienen Ihr Telefon persönlich.

„Unser Premiumservice - Ihr Nutzen“

- Wir melden uns mit Ihrem Firmennamen und begrüssen Ihre Kunden

  …in Schwizerdütsch
  …in Deutsch
  …in italiano
  …en français
  …in English

- Qualifizierte und freundliche Auskunft über Ihre Verfügbarkeit
- Wir halten Sie stets per Telefon, E-Mail, Fax oder SMS auf dem Laufenden
- Keine Hintergrundgeräusche, jede Mitarbeiterin hat ihr eigenes Büro
- 25 Jahre Erfahrung
- Ungestörtes arbeiten, mehr Zeit für Ihre Kunden
- Neukunden haben sofort eine Ansprechperson
- Imagegewinn für Sie
- Ferien entspannt geniessen

götte**promotions**
Isabelle Götte
Falkensteinstrasse 25
CH-9000 St.Gallen

t +41 (0)71 242 10 10
f +41 (0)71 244 02 04
m info@goettepromotions.ch
w goettepromotions.ch

Aus dem Bundesgericht

Verurteilung wegen Bedrohung einer Kuhherde mit einem Revolver

Ein Toggenburger Landwirt führte seine Kuhherde gelegentlich zum Grasen auf seine Weide und passierte dabei das Grundstück des Beschwerdeführers. Die aufwändige Bepflanzung am Wegrand des Grundstückes des Beschwerdeführers fiel den hungrigen Kühen mehrfach zum Opfer. Als sich im Juni 2014 wiederum einige Wiederholungstäterinnen an der verlockenden Bepflanzung verköstigten, griff der Beschwerdeführer kurzerhand zu seinem Revolver und richtete diesen auf die Kühe. Er drohte, auf die Kühe zu schiessen, wenn der Landwirt nicht endlich etwas unternehme. Wegen Drohung und Verstoss gegen das Waffengesetz kam es zu einer Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen à CHF 350. Der Beschwerdeführer ging deswegen bis vor Bundesgericht.

Das Bundesgericht erwog, rechtfertigende Notwehr liege vor, wenn der Täter ohne Recht angegriffen werde oder unmittelbar von einem Angriff bedroht sei. Das Verhalten der Kühe könne jedoch nicht als Angriff qualifiziert werden, da ein Angriff Ausdruck eines menschlichen Verhaltens sein müsse. Lediglich ausnahmsweise falle das Verhalten eines Tieres darunter, wenn es vom Menschen willentlich als Werkzeug zum Angriff eingesetzt werde. Eine Kuhherde eignet sich aber offenkundig nicht als Angriffswerkzeug, weshalb das Bundesgericht Notwehr verneinte.

Ferner prüfte das Bundesgericht, ob eine Notstandssituation vorliege. Eine solche könne gemäss Bundesgericht nur bejaht werden, wenn die strafbare Handlung bezwecke, ein Rechtsgut aus einer unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, wobei das gerettete Rechtsgut (in casu das Eigentum des Beschwerdeführers) wertvoller sein müsse als das verletzte Rechtsgut (in casu die persönliche Freiheit und das Sicherheitsgefühl des Landwirts). Dies sei trotz des recht aufwändigen Charakters der Wegrandbepflanzung nicht der Fall.

Schliesslich bezweifelte das Gericht auch die Eignung der Abwehrhandlung. Die Kühe hätten das «Herumgefuchtel» mit dem Revolver gar nicht als Aufforderung verstehen können, vom Fressen oder Zertrampeln der Wegrandbepflanzung abzusehen. Das Bundesgericht rät dem Beschwerdeführer deshalb, die Kühe künftig mittels Lärm oder Wegstossens zu vertreiben…

Urteil des Bundesgerichts 6B_495/2016 vom 16. Februar 2017

IMPRESSUM

Herausgeber
St.Galler Anwaltsverband SGAV
Postfach 1829, 9001 St.Gallen
Tel. 071 227 10 20
info@sgav.ch
www.sgav.ch

Redaktion
PR-Kommission
St.Galler Anwaltsverband SGAV

Inserateverwaltung
PHMedia GmbH
Peter Heer
Neuensteigstrasse 3
9424 Rheineck
Tel. 071 888 77 09
heer@phmedia.ch

Layout / Druck
Schmid-Fehr AG
Hauptstrasse 20
9403 Goldach
Tel. 071 844 03 03
info@schmid-fehr.ch
www.schmid-fehr.ch

Erscheinungsweise
2x pro Jahr

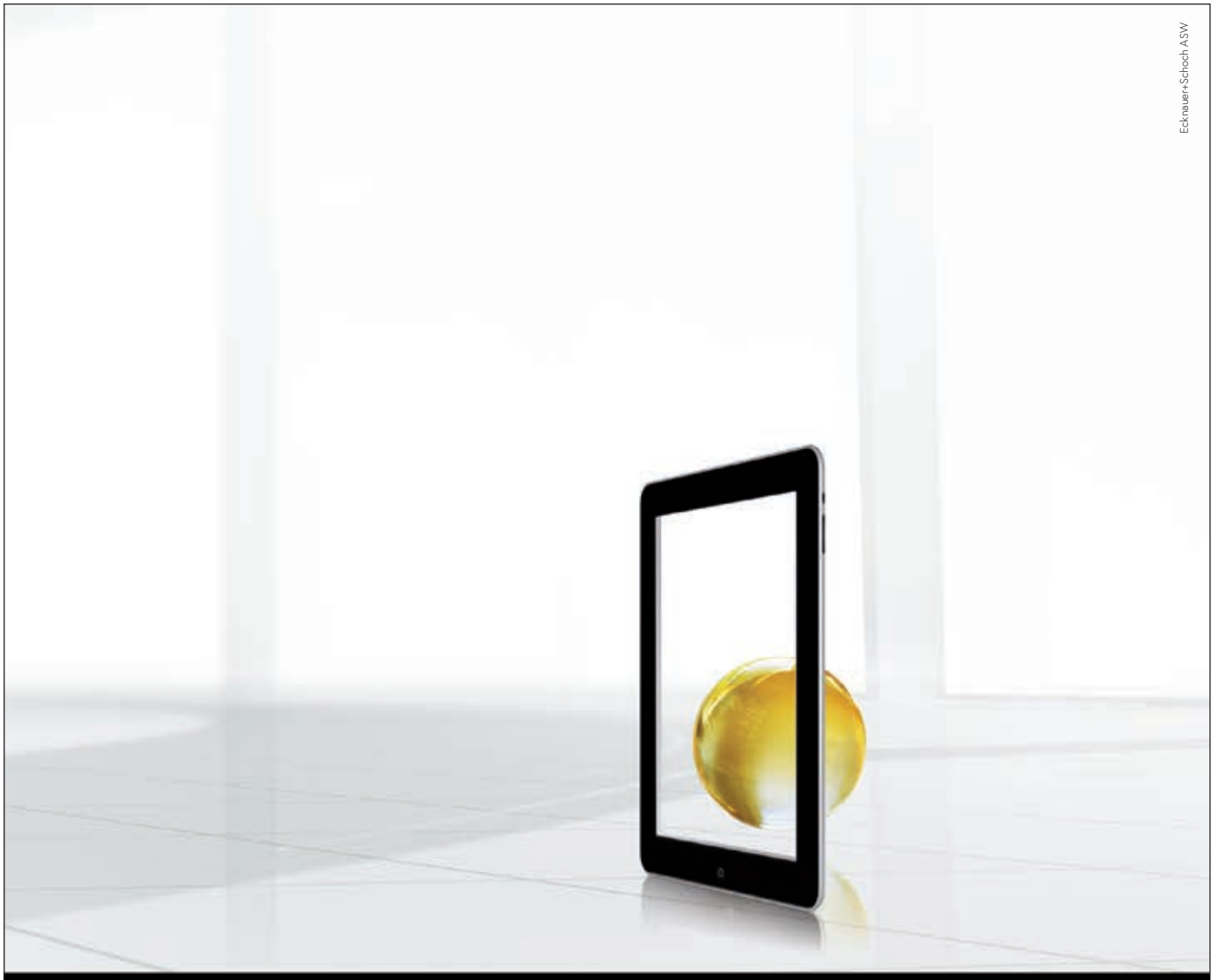

Business Software für rationelle Leistungserfassung

- Apps für Smartphones und iPads zur Arbeitszeit-, Leistungs- und Spesenerfassung
- Flexible Definition von Leistungsarten
- Stundenkontrolle nach verrechenbaren Stunden, Gleitzeit, Absenzen
- Fristen- und Aktivitätenkontrolle
- Projektübersichten mit Auftragseingängen und Projektabschlüssen
- Automatische Fakturierung von Pauschalen, Vertragshonoraren
- Produktivitätsauswertungen

www.abacus.ch

ABACUS
Business Software